Nachtrag Nr. 57

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010, die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§ 12 Leistungen

§12 Abs. VII b) Professionelle Zahnreinigung wird der Satz "Die Erstattungskosten betragen maximal 50,00 € pro in Anspruch genommener professioneller Zahnreinigung und sind begrenzt auf 100,00 € im Jahr" wie folgt geändert:

Die Erstattungskosten betragen maximal 40,00 € pro in Anspruch genommener professioneller Zahnreinigung und sind begrenzt auf 80,00 € im Jahr.

§ 12 Abs. VII. wird Buchstabe g) Kostenerstattung für nicht zugelassene Leistungserbringer wird wie folgt neu eingefügt:

Die BKK Diakonie übernimmt die Kosten für Leistungen in einem nicht nach §108 SGB V zugelassenen Krankenhaus bis zur Höhe der vergleichbaren Vertragssätze abzgl. der Zuzahlung entsprechend § 39 Abs. 4 SGB V. Voraussetzungen dafür sind:

- Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit nach § 39 SGB V liegt vor und wird von einem Arzt bescheinigt,
- die nach § 30 Gewerbeordnung konzessionierte Privatklinik gewährleistet eine zumindest gleichwertige Versorgung wie ein zugelassenes Krankenhaus,
- die Behandlungsmethode ist nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen,
- ein Kostenvoranschlag des Leistungserbringers wird der BKK Diakonie vor Behandlungsbeginn vorgelegt,
- die BKK Diakonie hat der Versorgung vor der Krankenhausaufnahme zugestimmt.

Die Kosten werden für die Dauer der medizinischen Notwendigkeit übernommen.

Mit der Zustimmung der BKK Diakonie zur Versorgung vor der Krankenhausaufnahme erhalten die Versicherten eine schriftliche Information über die Voraussetzung der Leistung, den Umfang und die Dauer der Kostenübernahme durch die BKK Diakonie sowie die voraussichtliche Höhe des Eigenanteils.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 57 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

33617 Bielefeld, den 01.12.2022

Bernd Viemeister / Prof. Ingmar Steinhart

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 1. Dezember 2022 beschlossene 57. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 1/2. Dezember 2022

213 - 10204#00010#0005

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Domscheit